

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Artikel 1: Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Vereinbarungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, **Prof Save Europe B.V.**, die unter dem Namen ECOdrive mit Sitz in Rosmalen, handelt, im Folgenden ECOdrive genannt. ECOdrive kann ihre Rechte und Pflichten, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ableiten, an ein Tochterunternehmen oder dafür durch sie ernannte Dritte übertragen. Im Falle von Übertragung oder Vergabe gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls für den Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber wie z. B. Händler, Subunternehmer, Käufer bzw. Nutzer von Produkten und/oder Dienstleistungen von ECOdrive wird im Nachfolgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet.
3. Wenn der Auftraggeber Angebote oder Auftragsbestätigungen, die einen Verweis auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhalten, ohne Anmerkungen oder Vorbehalt akzeptiert, gilt dies als Zustimmung zur Anwendung derselben.
4. ECOdrive behält sich das Recht vor, die vorliegenden Geschäftsbedingungen einseitig und ohne Rücksprache zu ändern. ECOdrive wird den Auftraggeber, sofern möglich, einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen über die vorgenommenen Änderungen informieren.
5. Sollten einige Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder anfechtbar sein oder in Widerspruch zur Gesetzgebung stehen, werden diese als alleinstehend und nur diese als nicht anwendbar angesehen.
6. Die Möglichkeit, dass eine Bedingung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht anwendbar ist, beeinträchtigt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen gemäß Absatz 5 dieses Artikels in keiner Weise.
7. Bei Erstellung eines Angebots durch ECOdrive wird die Gültigkeit von eventuellen Lieferbedingungen oder Auflagen des Auftraggebers ausdrücklich zurückgewiesen.
8. Wenn der Auftraggeber von ECOdrive eine Übersetzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält und eine Auseinandersetzung oder ein Disput über die Auslegung einer Bedingung entsteht, hat die offizielle niederländische Version Vorrang vor der Übersetzung.

Artikel 2: Angebote

1. Alle Angebote oder Preisangaben für Produkte und/oder Dienstleistungen von ECOdrive gelten maximal 1 Monat, außer es wird im Angebot ausdrücklich eine andere Frist für die Annahme gesetzt.
2. Jedes Angebot geht von der Ausführung der einschlägigen Vereinbarung durch ECOdrive unter normalen Umständen und während normaler Geschäftszeiten aus.
3. Die beim Vertragsabschluss vereinbarten Preise sind maximal 1 Jahr gültig. ECOdrive ist danach berechtigt, Preisänderungen aufgrund von - jedoch nicht ausschließlich - höheren Arbeitszeittarifen, geänderten Einkaufspreisen, Steuern o.ä. vorzunehmen.

Artikel 3: Zustandekommen, Dauer und Ende von Vereinbarungen

1. Eine Vereinbarung bzw. ein Vertrag zwischen ECOdrive und dem Auftraggeber kommt in dem Augenblick zustande, in dem der Auftraggeber mündlich oder schriftlich seine Zustimmung zu einem Angebot gemäß Artikel 2 gibt, und dann insbesondere, wenn (durch ECOdrive) zur tatsächlichen Ausführung des Auftrags übergegangen worden ist.
2. Jeder Vereinbarung liegt eine spezifische Vereinbarung/Auftragsbestätigung zugrunde. Hierunter sind die für die spezifischen Umstände vereinbarten Bedingungen aufgeführt, wie Art der Vereinbarung, Laufzeiten, Preise, Absprachen hinsichtlich Bezahlung, Rechnungsstellung usw.
3. Ein gemäß Absatz 2 dieses Artikels bestätigter Auftrag gilt unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 3.2 als unwiderruflich.

4. Eventuelle Ergänzungen, Änderungen oder Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich niedergelegt und durch ECOdrive bestätigt werden. Solche vereinbarten Ergänzungen, Änderungen oder Abweichungen haben Vorrang vor den Regelungen durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Eine Vereinbarung, die durch eine Auftragsbestätigung zustande gekommen ist, (auch wenn diese über das Internet zustande gekommen ist), kann angesichts der Art der nach Maß erfolgenden Lieferung, geplanten Arbeiten und durch die erfolgten Bestellungen nicht aufgelöst oder annulliert werden. Falls ein Auftraggeber einen derartigen Kauf dennoch annulliert, ist er verpflichtet, ECOdrive alle zur Ausführung der Vereinbarung redlicherweise entstandenen Kosten, die Arbeitsleistungen von ECOdrive und die Gewinnschmälerung für ECOdrive zuzüglich Mehrwertsteuer zu vergüten.
6. Diese Vereinbarung kann schriftlich ohne Mitwirkung eines Gerichts aufgelöst werden, falls die andere Partei nach ordnungsgemäß schriftlich angezeigter Inverzugsetzung weiterhin ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach der Mahnung nachkommt.
Bei Auflösung der Vereinbarung wird ECOdrive unverzüglich die Nutzung und den Zugriff auf die Web-Anwendungen unterbinden und verwehren. Des Weiteren hat der Auftraggeber nach Kündigung der Vereinbarung keinen Zugriff mehr auf Web-Anwendungen (wie z. B. auf die Connected-Umgebung und die Händlerdatenbank) und seine Daten. Bei Auflösung der Vereinbarung hat der Auftraggeber ungeachtet der Gründe kein Recht auf Rückvergütungen durch ECOdrive.

Artikel 4: Lieferung und Eigentumsvorbehalt

1. Alle durch ECOdrive angegebenen (Liefer-)Termine werden von ECOdrive nach bestem Wissen erstellt und wahrgenommen, soweit möglich. Sobald ECOdrive Kenntnis über Umstände erlangt, die eine rechtzeitige Lieferung verhindern könnten, meldet ECOdrive dies dem Auftraggeber. ECOdrive hat jederzeit das Recht - in diesem Zusammenhang - Teillieferungen zu leisten.
2. Eine Überschreitung der Lieferzeit, ungeachtet der Ursache, gibt dem Auftraggeber niemals das Recht, auch nicht nach Mahnung, die Vereinbarung zu kündigen. Der Auftraggeber hat infolgedessen auch kein Recht auf Vergütung von eventuellen Schäden aller Art.
3. Ab der Anlieferung/Installation gehen Verantwortlichkeit und Risikohaftung für die gelieferten Waren auf die Gegenpartei über.
4. Bei versäumter Annahme oder Annahmeverweigerung der vereinbarten Dienstleistungen und/oder Waren durch den Auftraggeber ist der Auftraggeber gegenüber ECOdrive zur Schadensvergütung in Höhe der vereinbarten Vergütung bzw. Kaufsumme für die nicht angenommenen Waren und/oder Dienstleistungen zuzüglich der gesetzlich zulässigen Zinsen dafür verpflichtet.
Der Tag der Annahmeverweigerung gilt als Tag der Lieferung.
5. Eine Annahme wird als verweigert erachtet, wenn die vereinbarten Waren und/oder Dienstleistungen zur Ablieferung angeboten wurden, aber eine Überstellung im Rahmen der Vernunft aufgrund von Umständen, die unter die Verantwortung des Auftraggebers fallen, unmöglich schien.
6. ECOdrive behält sich das Eigentumsrecht an allen gelieferten Produkten (Geräten) für die Dauer vor, bis der Auftraggeber seinen damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen - in welchem Zusammenhang auch immer - nachgekommen ist.
7. Der Auftraggeber ist nicht befugt, die von ECOdrive gelieferten Waren an Dritte zu verpfänden oder zu übertragen, bevor sie vollständig bezahlt sind.
8. Falls der Auftraggeber einigen Verpflichtungen gegenüber ECOdrive nicht nachkommt, ist die Firma ECOdrive kraft des zuvor genannten Eigentumsvorbehalts ohne weitere Mahnung berechtigt, die einschlägigen, unter ihr Eigentum fallenden Waren zurückzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Zahlungsverpflichtung und seiner Verpflichtung zur Vergütung von erlittenem Schaden, Gewinneinbußen und Zinsen entbindet.
9. ECOdrive ist durch den Auftraggeber unwiderruflich ermächtigt, in dessen Namen das nach Erachten von ECOdrive Notwendige zu unternehmen, um sich die aus kraft dieses Artikels folgenden Rechte zu sichern. Hierunter versteht sich insbesondere (jedoch nicht ausschließend) die Ermächtigung zum Entfernen der Waren, die Eigentum von ECOdrive sind, und das Recht zum Betreten der Räume, in denen sich die einschlägigen Waren befinden.
10. Falls der Auftraggeber eines oder mehrere Fahrzeuge, in die Produkte/Dienstleistungen von

ECOdrive installiert sind, zu veräußern gedenkt und die darin enthaltenen Produkte/Dienstleistungen von ECOdrive auszubauen oder in ein anderes Fahrzeug einzubauen wünscht, muss der Auftraggeber dies mindestens 1 Monat vor dem Veräußerungsdatum ECOdrive schriftlich melden.

Artikel 5: Einbau, Wartung und Garantie

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ECOdrive und/oder von ihr beauftragten Dritten an einem zuvor vereinbarten Ort, Datum für eine vereinbarte Zeitspanne den Aus- und Einbau der gelieferten Geräte und/oder anderer Materialien sowie die Wartung der bereits in Fahrzeuge eingebauten Geräte sowie alle anderen Handlungen zu ermöglichen, die als „Montage“ oder „Montagearbeiten“ verstanden werden können.
2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass ein Verantwortlicher in seiner Organisation (z. B. der Fuhrparkleiter) bei Einbau und Probefahrt anwesend ist, um mit dem Monteur anhand eines Einbaufragebogens die korrekte Konfiguration abzusprechen/festzulegen. Für die Probefahrt muss das Fahrzeug mit einer durchschnittlichen Zuladung zur Verfügung gestellt werden, damit Produkte und Dienstleistungen auf korrekte Weise angepasst werden können.
3. Der zuvor erwähnte Einbaufragebogen, der zusammen mit einem Verantwortlichen des Auftraggebers auszufüllen ist, gilt bei der Konfiguration der von ECOdrive gelieferten Produkte und Dienstleistungen für den Fuhrpark des Auftraggebers als bindend. Falls der Auftraggeber nachträglich Anpassungen und Änderungen vorzunehmen wünscht, dann ist ECOdrive berechtigt, die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen.
4. Der Auftraggeber entbindet ECOdrive von jeglicher Verantwortung für eventuelle Schäden, die am Fahrzeug während der zur Installation der Geräte notwendigen Probefahrt entstehen, die durch den Monteur durchgeführt werden muss. Es liegt jedoch im Ermessen des Auftraggebers, die Probefahrt unter Anwesenheit des Monteurs von einem Dritten ausführen zu lassen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ECOdrive oder von ihr beauftragten Dritten zu einer zuvor vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort Zugang zu gewähren, damit die Arbeiten ausgeführt werden können. Der/Die Ort(e) müssen die gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und alle anderen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllen.
6. Der Auftraggeber muss das betreffende Fahrzeug und/oder andere Materialien für die Montagearbeiten über die vereinbarte Dauer zur Verfügung stellen und gewährleisten, dass ECOdrive einmal begonnene Arbeiten zu Ende führen kann. Für die Verfügbarkeit der einschlägigen Fahrzeuge am Einbautag(en) und eventuelle Bereitstellung von Ersatzfahrzeugen für die betroffenen Arbeitnehmer ist der Auftraggeber verantwortlich.
7. Der Einbau der von ECOdrive gelieferten Produkte muss in einem überdachten, windgeschützten Raum bei einer Mindesttemperatur von 5 °C erfolgen.
8. Falls der Auftraggeber nicht für die in Absatz 3, 4 und 5 in diesem Artikel geforderten Einrichtungen sorgt, ist von einer Nichtbereitstellung (nicht rechtzeitigen Verfügbarkeit des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeuge) die Rede. In diesem Fall ist ECOdrive berechtigt, dem Auftraggeber die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
9. ECOdrive verpflichtet sich zu einer standardmäßigen Garantielaufzeit von 12 Monaten für alle (von ECOdrive gelieferten) Geräte einschließlich der dafür benötigten Arbeitsstunden für Montage oder Reparatur, falls nicht anders vereinbart. Unter die Garantie fallen alle durch ECOdrive beeinflussbaren Kosten (also nicht z. B. Kommunikationskosten, Kosten durch Fahrzeugausfall etc.), die zur Sicherung der korrekten Funktion der Geräte bzw. von deren Komponenten erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind Schäden durch Absicht, Nachlässigkeit und/oder grobes Verschulden, die zu Lasten des Auftraggebers gehen.
10. Die Kosten für (unberechtigte) Inspektion und Abstellen von Mängeln werden in den unten aufgeführten Fällen von ECOdrive dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
 - Reparaturen, die aufgrund von nachweislich zweckwidrigem, unsachgemäßem und unbefugtem Gebrauch des Geräts, Diebstahl und Unfällen notwendig werden;
 - Störungen durch externe Einflüsse wie Blitzschlag, Brand, Sturm, Feuchtigkeit, kriegerische Handlungen und durch Einflüsse von anderen Geräten und/oder Software;
 - Serviceersuchen, die als Folge von veränderten Bedingungen beim Auftraggeber oder anderen Bedingungen entstehen, die in keinem Zusammenhang mit dem Funktionieren der Produkte stehen;
 - Mängel, die (nach Inspektion) in keinem Zusammenhang mit den durch ECOdrive gelieferten Produkten stehen.
11. Es ist weder dem Auftraggeber noch Dritten erlaubt ohne schriftliche Zustimmung von Prof Save Europe B.V. h.o. ECOdrive | de Bloemendaal 15A 's-Hertogenbosch, Niederlande | KVK 160.86.078 |

ECOdrive Reparaturen oder andere Arbeiten außerhalb der normalen Bedienung an den Geräten vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlung resultiert der Verlust der aus dieser Vereinbarung entstandenen Gewährleistungsrechte für das Gerät, an dem die Modifikation/Arbeit stattfand.

12. In Fällen, in denen der Auftraggeber beschließt, den Einbau bzw. die Installation von ECOdrive-Produkten selbst oder durch Dritte vorzunehmen, verfallen die Absätze 1 bis einschl. 10 dieses Artikels.
13. Eventuelle Garantieansprüche verfallen ebenfalls, wenn (betrügerische) Handlungen ausgeführt wurden, die in Widerspruch zum normalen und angemessenen Gebrauch der von ECOdrive gelieferten Produkte und Dienstleistungen stehen. Feststellbare Manipulationen oder Beschädigungen von Siegelplomben und/oder Kabelverbindungen (aber nicht ausschließlich) und Durchbrennen von Schaltkreisen infolge von Kurzschlüssen aufgrund von Feuchtigkeitsschäden.
14. Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ECOdrive die von ECOdrive gelieferten Produkte auszubauen, um sie Dritten zu überlassen (dies gilt auch für bereits ausgebaute Produkte).
15. Dem Auftraggeber ist es gestattet, ein ECOdrive-Produkt aus einem Fahrzeug auszubauen und in ein Fahrzeug mit der gleichen Abgasnorm in der Organisation des Auftraggebers einbauen zu lassen. In diesem Fall ist allerdings eine Genehmigung von ECOdrive erforderlich und das ECOdrive-System muss aktualisiert und einer technischen Prüfung unterzogen werden. Ohne diese Genehmigung, Aktualisierung und technische Prüfung erlischt jegliche Haftung und Garantie.

Artikel 6: Arbeiten durch Dritte

1. ECOdrive ist jederzeit befugt, Dritte mit der Ausführung von Leistungen zu beauftragen, die zwischen ECOdrive und dem Auftraggeber vereinbart wurden.
2. ECOdrive ist in keiner Weise haftbar für eventuelle Schäden, die durch die Arbeit oder in Zusammenhang mit Arbeiten durch Dritte im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels entstehen.

Artikel 7: Unterstützung

1. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung kann der Auftraggeber von ECOdrive Unterstützung (Support) verlangen. Unterstützung umfasst hier das Recht, Fragen zu den gelieferten Produkten und/oder Dienstleistungen zu stellen.
2. ECOdrive unternimmt alle Anstrengungen, um die benötigte Unterstützung so gut wie möglich zu gewähren. Falls die Unterstützung nach Ermessen von ECOdrive aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gewährt werden kann, ist ECOdrive von einer Verpflichtung entbunden.
3. Unterstützung beinhaltet in keinem Fall:
 - Strukturelle Arbeiten wie das Festlegen von Layout-Anordnungen, Erstellen von Übersichten, periodische Speicherung, Erstellen von Rechenschemata, buchhaltungstechnische Fragen, fiskalische Fragen, Importdefinitionen und Koppelung mit Software von Dritten;
 - Dienstleistungen bezüglich Systemkonfiguration, Hardware und Netzwerken;
 - Unterstützung vor Ort;
 - Erweitern der Funktionalitäten von Web-Anwendungen auf Ersuchen des Auftraggebers;
 - Konvertieren und Importieren von Dateien;
 - Dienstleistungen bezüglich externer Datenbanken von anderen Produzenten als ECOdrive;
 - Installation, Konfiguration, Schulung und andere nicht ausdrücklich beschriebene Dienstleistungen;
 - Unterstützung für (Bedienungs-) Software von anderen Produzenten als ECOdrive, worunter auch Software zu verstehen ist, die von den Web-Anwendungen aus gestartet werden kann;
 - Dateireparaturen ungeachtet der Ursache, wie eventuelle Fehler entstanden sind;
 - Implementierung von neu verfügbaren Produkten und/oder Dienstleistungen;
 - Unterstützung für die Internetverbindung;
 - Unterstützung für Umgebungen, die die Systemanforderungen nicht erfüllen.
4. Im Rahmen der Gewährung von Unterstützung ist ECOdrive ausdrücklich berechtigt, in die Daten des Auftraggebers Einsicht zu nehmen.

Artikel 8: Preise und Bezahlung

1. Alle durch ECOdrive angeführten Preise sind Nettopreise ausschließlich Mehrwertsteuer, Einfuhrsteuern und anderer durch den Verkauf und/oder Lieferung bzw. Ausführung der Vereinbarung anfallenden gesetzlichen Gebühren und Steuern, Versand- und Transportkosten und ausschließlich der Kosten für Montage und Installation.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Rechnungen von ECOdrive ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf die Art und Weise zu begleichen, wie auf der Rechnung vermerkt. Im Gegensatz zur Bestimmung im vorangehenden Satz sind Abonnementsbeträge monatlich durch automatischen Kontoeinzug im Voraus zu bezahlen, außer es ist beim Zustandekommen der Vereinbarung ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen worden.
3. Falls der Auftraggeber Dienstleistungen von ECOdrive abonniert, dann erfolgt die Rechnungsstellung ausschließlich per E-Mail.
4. ECOdrive ist berechtigt Preise und Tarife jährlich anzupassen. Der Auftraggeber erklärt sich mit eventuellen Preissteigerungen einverstanden, wenn diese (maximal) mit derselben Spanne wie der CBS Consumenten Prijsindexcijfer (niederl. Verbraucherpreisindex) (Bezugsebene: alle Haushalte 2007 = 100) erfolgen.
5. Falls nach Zustandekommen der Vereinbarung einer oder mehrere Kostenpreiskriterien einer Erhöhung unterworfen sind, auch im Falle von vorhersehbaren Umständen, ist ECOdrive berechtigt, den vereinbarten Preis einvernehmlich zu erhöhen, sofern der Maßstab nach Recht und Billigkeit unanfechtbar ist.
6. Falls der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist er in Verzug (ohne dass eine einschlägige Mahnung erfolgen muss) und:
 - Der Auftraggeber ist den gesetzlichen Verzugszins für die offene Summe schuldig.
 - Der Auftraggeber hat daneben für die gesetzlichen außergerichtlichen Kosten gemäß dem niederländischen Inkassogesetz zusätzlich zur Hauptsumme einzustehen.

Artikel 9: Web-Anwendungen

1. ECOdrive ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Änderungen an den Web-Anwendungen in Form von Updates, Upgrades, kundenspezifischen Anpassungen usw. vorzunehmen, sofern diese nach Ansicht von ECOdrive für den (allgemeinen) Gebrauch der Web-Anwendungen wichtig sind.
2. Des Weiteren kann ECOdrive dem Auftraggeber auf Wunsch eine API-Schnittstelle auf Rechnung zur Verfügung stellen, damit er die durch ECOdrive verfügbar gestellten Informationen eigenständig abrufen kann.
3. ECOdrive ist berechtigt den Zugriff auf die Web-Anwendungen (vorübergehend) ohne Vorankündigung zu unterbinden oder den Gebrauch davon zu begrenzen, insofern dies für die (präventive) Wartung, das Ausführen von Anpassungen, die Implementierung von Verbesserungen und den Ausbau der Dienstleistungen notwendig wird, ohne dass dies dem Auftraggeber ein Recht auf Schadensvergütung durch ECOdrive gewährt. ECOdrive unternimmt alle Anstrengungen, um solche Einschränkungen auf ein Minimum zu begrenzen.
4. ECOdrive hat jederzeit das Recht, den Zugriff des Auftraggebers auf die Web-Anwendungen einzuschränken oder zu blockieren, wenn der Auftraggeber einer oder mehrerer Verpflichtungen aus der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung oder aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt (wie - jedoch nicht ausschließlich - nicht (rechtzeitiges) Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen). Sobald der Auftraggeber den verfehlten Verpflichtungen nachgekommen ist, wird ECOdrive wieder (vollständigen) Zugriff verschaffen.
5. ECOdrive hat jederzeit das Recht, den Zugriff des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen auf die Web-Anwendungen für unbestimmte Zeit zu beschränken oder zu blockieren, falls eine Vermutung auf Missbrauch oder unsachgemäßen Gebrauch vorliegt.
6. Falls der Auftraggeber nach Ablauf oder Auflösung der Vereinbarung mit ECOdrive noch registrierte Daten aus den Web-Anwendungen zu empfangen wünscht, ist ECOdrive berechtigt, die Kosten dafür in Rechnung zu stellen.

Artikel 10: Daten und Datenspeicherung

1. Alle Daten und Informationen werden in einer Datenbank gespeichert, die unter der Kontrolle eines von ECOdrive beauftragten Dritten steht (genauer: der Produzent Pardoel Automotive B.V. in 's-Hertogenbosch, NL), wobei ausdrücklich Artikel 6 (Leistungen durch Dritte) berücksichtigt wird. Mit seiner Zustimmung zur Vereinbarung und zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt der Auftraggeber hiermit ausdrücklich sein

- Einverständnis.
2. ECOdrive verpflichtet sich, Sorge für eine sorgfältige Speicherung der von der Gegenpartei stammenden Daten bzw. Informationen zu tragen. Außer bei gegensätzlichem Beweis, wird ECOdrive zuerkannt, diese Verpflichtung erfüllt zu haben.
 3. Die Daten bzw. Informationen, die durch die von ECOdrive gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen erzeugt werden, können Unvollkommenheiten beinhalten. Gründe hierfür können fehlende oder mangelhafte GPS-Abdeckung, mangelhafte oder fehlende Abdeckung durch GSM/GPRS/UMTS/3G/4G/5G und andere (zukünftige) Netzinfrastrukturen, unregelmäßige Stromversorgung des Objekts, in dem die ECOdrive-Produkte montiert sind, Unregelmäßigkeiten beim Internetanbieter von ECOdrive oder des Auftraggebers sowie durch den Auftraggeber verwendete Geräte für Zugang zum Internet sein. Der Auftraggeber kann folglich keine Rechte auf Vollständigkeit und Genauigkeit von den angezeigten Informationen ableiten.
 4. Insofern der Auftraggeber mithilfe der Web-Anwendungen persönliche Daten verarbeitet, ist der Auftraggeber im Sinne der allgemeinen Datenschutz-Grundverordnung dafür verantwortlich und ist zuständig, die dafür eventuell erforderlichen Zustimmungen einzuholen. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass er die persönlichen Daten rechtmäßig verarbeitet. ECOdrive verarbeitet die persönlichen Daten ausschließlich im Auftrag des Auftraggebers und gemäß den Anweisungen desselben, wobei die Bestimmungen dieser vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten.
 5. Betroffene Parteien haben unter Verantwortlichkeit des Auftraggebers hinsichtlich der in Klausel 4 dieses Artikels genannten Verarbeitung von persönlichen Daten – falls notwendig – eine Verarbeitungsvereinbarung zu treffen.
 6. Der Auftraggeber trägt das Risiko hinsichtlich Beschädigung oder Verlust der bei ECOdrive oder eines Dritten gespeicherten Daten bzw. Informationen sowie hinsichtlich Unvollkommenheiten in den Berichten bzw. Daten, außer die Beschädigung oder der Verlust ist unter Berücksichtigung von Artikel 13 (höhere Macht) auf grobe Schuld, grobe Nachlässigkeit und/oder Absicht von ECOdrive zurückzuführen.
 7. ECOdrive steht dafür ein, dass alle Daten und Informationen, die vom Auftraggeber stammen, mindestens 7 Jahre lang aufbewahrt bleiben. Für das Abfragen dieser Daten nach der Abonnementlaufzeit stellt ECOdrive Kosten in Rechnung. Nach dieser Zeit ist ECOdrive berechtigt, alle Daten zu löschen.
 8. Der Auftraggeber bleibt während der Laufzeit der Vereinbarung Eigentümer seiner Daten, solange die in Artikel 8 aufgeführten Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.
 9. ECOdrive ist nicht verpflichtet, Anfragen gemäß Absatz 6 dieses Artikels zu bearbeiten, solange ECOdrive vom Auftraggeber keine vollständige Zahlung gemäß Artikel 8 empfangen hat.
 10. ECOdrive wendet hinsichtlich der Aufbewahrung von Daten in ihren Systemen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen an, wobei als Eingangsdatum das gemeldete Antrittsfahrtdatum (das Datum, an dem das Fahrzeug mit den eingebauten Produkten in Betrieb genommen wurde) gilt. Der Auftraggeber ist selbst verpflichtet, die Erfüllung der anzuwendenden Aufbewahrungsfristen für einschlägige Daten in seiner Verwaltung zu gewährleisten.

Artikel 11: Verpflichtungen von ECOdrive

11. ECOdrive unternimmt alle Anstrengungen, um eine optimale Verfügbarkeit von Daten und freien Zugang zu den Web-Anwendungen sicherzustellen.
12. ECOdrive sichert zu, dass innerhalb der Web-Anwendungen in regelmäßigen Abständen intern und extern Sicherungskopien der Daten und Informationen angelegt werden. Diese externen Sicherungskopien werden ausschließlich aus internen Sicherheitserwägungen erstellt. Zum Beispiel als Verbeugung für Notfälle wie großflächigen Stromausfall oder Feuer. Diese Sicherungskopie wird dem Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber wird kraft des Artikels 12 angehalten, selbst regelmäßig Sicherungskopien anzulegen.
13. ECOdrive bürgt dafür, dass die Daten innerhalb der Web-Anwendungen so gut wie im Rahmen der Vernunft möglich gegen Verlust, Diebstahl und unbefugten Zugriff geschützt werden.
14. Hinsichtlich der Bestimmungen in Artikel 7.4 gewährt ECOdrive dem Auftraggeber keine Einsicht in Daten und stellt Dritten keinerlei Daten zur Verfügung, solange ECOdrive nicht kraft des Gesetzes oder richterlicher Anordnung dazu gezwungen wird.

Artikel 12: Verpflichtung und Mitarbeit des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Eingehen der Vereinbarung, ECOdrive rechtzeitig alle zur Ausführung dieser Vereinbarung notwendigen, relevanten und/oder nützlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die angemessenen Anleitungen, Richtlinien und Anweisungen von ECOdrive zum Gebrauch der Produkte und/oder Dienstleistungen von ECOdrive einzuhalten.
3. Der Auftraggeber trägt Sorge für das Funktionieren seiner Hard- und Software, Konfiguration, von Zusatzgeräten und Internetverbindungen, die zum Einsatz der Produkte und/oder Dienstleistungen von ECOdrive benötigt werden.
4. Der Auftraggeber ist verantwortlich für den korrekten Gebrauch und die korrekte Anwendung der gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen, worunter auch deren angemessene Sicherung zu verstehen ist.
5. Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle Anwender in seinem Namen den Zugang zu den Web-Anwendungen und die davon ableitbaren Informationen auf verantwortliche Weise nutzen, wobei der Auftraggeber vorbehaltlos die Verantwortlichkeit für einige Informationen übernimmt und/oder akzeptiert, die diese Anwender auf den Web-Anwendungen hinzufügen.
6. Der Auftraggeber darf durch den Gebrauch der ECOdrive-Produkte und/oder -Dienstleistungen keinerlei Schäden und Behinderungen nach Urteil von ECOdrive für ECOdrive (oder Kunden von ECOdrive) verursachen. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Handlungen zu verrichten, von denen vermutet werden kann, dass sie den Systemen von ECOdrive (oder deren Kunden) Schäden zufügen könnten.
7. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Produkte und/oder Dienstleistungen von ECOdrive im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen, amtlichen Vorgaben oder Rechtsvorschriften zu verwenden.
8. Der Auftraggeber ist für den Inhalt und die Korrektheit der Daten in den Web-Anwendungen verantwortlich. ECOdrive ist in keinem Fall für Daten haftbar, die durch den Gebrauch der Produkte und/oder Dienstleistungen von ECOdrive erstellt wurden oder zustande gekommen sind. Der Auftraggeber bleibt stets selbst für die Korrektheit seiner Verwaltungsdokumente verantwortlich. Bei eventuellen (vermeintlichen) Inkorrektheiten oder Diskrepanzen ist der Auftraggeber verpflichtet, diese ECOdrive frühzeitig zur Kenntnis zu bringen.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, selbst in regelmäßigen Abständen Sicherungskopien von allen Daten anzulegen. ECOdrive ist in keinem Fall für Kosten zur Wiederherstellung von korrupten oder verlorenen Daten und ebenso wenig für (Folge)Schäden oder Gewinneinbußen des Auftraggebers haftbar.
10. Falls der Auftraggeber fortwährend seinen Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt, ist ECOdrive berechtigt, die Nutzung der Web-Anwendungen durch den Auftraggeber ohne Vorankündigung einzuschränken oder zu verwehren.
11. Bei Fahrzeugen, die relativ wenig bewegt werden (weniger als 150 km pro Woche) und/oder häufig ruhen (länger als 4 Tage), muss berücksichtigt werden, dass die ECOdrive-Hardware eine schnellere Entladung der Batterie verursachen kann, an die die Hardware angeschlossen ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber selbst für das rechtzeitige Nachladen dieser Batterien zuständig. ECOdrive ist in keiner Weise für eventuelle Schäden haftbar, die daraus folgen können.
12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die km-Stände selbst regelmäßig zu kontrollieren und anzupassen.

Artikel 13: Höhere Macht

1. Falls ein Erfüllen der Leistungen, zu denen sich ECOdrive kraft der mit dem Auftraggeber geschlossenen Vereinbarung verpflichtet hat, nicht möglich und dies nicht auf eine zuschreibbare Nichteinhaltung seitens ECOdrive und/oder ihrer zur Ausführung der Vereinbarung eingeschalteten Zulieferer zurückzuführen ist, sowie im Falle von anderen (gewichtigen) Gründen seitens ECOdrive, ist ECOdrive berechtigt, von der zwischen den Parteien geschlossenen Übereinkunft zurückzutreten und dann die Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber während einer von diesem zu bestimmenden angemessenen Frist zu beenden, ohne dass ein Anspruch auf Schadensersatz besteht. Falls die oben beschriebene Situation eintritt, während die Vereinbarung bereits teilweise ausgeführt ist, ist die Gegenpartei angehalten, die daraus bis zu diesem Moment zu erwachsenen Verpflichtungen gegenüber ECOdrive zu erfüllen.

2. Unter Umständen, die eine nicht zuschreibbare Nichteinhaltung darstellen, werden u.a. folgende verstanden: Krieg, Aufruhr, Mobilmachung, innen- und ausländischen Unruhen, Maßnahmen des Gesetzgebers, Streiks und Aussperrungen sowie damit verbundene Nichtverfügbarkeit von Arbeitskräften sowie Drohen dieser und von dergleichen Umständen; Aufhebung der bei Inkrafttreten der Vereinbarung bestehenden Währungsverhältnisse; Betriebsstörungen durch Brand, Unfall oder andere Vorfälle sowie Naturerscheinungen - ungeachtet davon, ob die damit verbundene Nichteinhaltung der Verpflichtungen bei ECOdrive, deren Zulieferern oder Dritten, die zur Ausführung des Vertrags eingeschaltet wurden, stattfindet.
3. Falls ECOdrive bis zur Einwirkung von solchen höheren Mächten bereits einen Teil ihrer Verpflichtungen erfüllt hat, aber aufgrund der herrschenden höheren Mächte einen Teil ihrer Verpflichtungen nicht erbringen kann, ist sie berechtigt die bis dahin gelieferten Leistungen bzw. den lieferbaren Anteil der Leistungen separat in Rechnung zu stellen und der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als ob sie eine separate Vereinbarung beträfe.

Artikel 14: Haftung

1. Außer im Fall, dass besondere gesetzliche Bestimmungen eine Einschränkung der Haftung von ECOdrive für Schäden infolge von grober Schuld ausschließen, ist ECOdrive nur für Schäden haftbar, die in den folgenden Absätzen dieses Artikels beschrieben sind.
2. Im Falle von Sachschäden ist die Haftung von ECOdrive auf jeden Fall auf den maximalen Tageswert des Fahrzeugs beschränkt.
In beiden Fällen gilt eine Reihe von zusammenhängenden Ereignissen als ein Ereignis.
3. Angesichts der technischen und elektronischen Dienstleistungen und der damit verbundenen Unsicherheiten und möglichen Abweichungen ist ECOdrive in keinem Fall haftbar für:
 - Indirekte Schäden, Gewinneinbußen, versäumte Einsparungen, verminderten Goodwill, Schäden durch Betriebsstillstand, Schäden infolge von Strafen, die als Folge von Ansprüchen von Dritten vom Auftraggeber erhoben werden, Schäden infolge von Schadensansprüchen an den Auftraggeber, Beschädigung oder Verlust von Daten, Schäden in Zusammenhang mit dem Gebrauch von Produkten, Materialien oder Software von Dritten, der ECOdrive vom Auftraggeber vorgeschrieben wurde, Folgeschäden ungeachtet der Art der Handlung (Vertragsbruch, unrechtmäßige Tat oder anderweitig), selbst wenn ECOdrive davon in Kenntnis gesetzt wird, dass ein Schadensrisiko entsteht.
 - Einige Schäden, von welcher Art auch, die dem Auftraggeber durch vorübergehende Nichtverfügbarkeit, vorübergehende fehlerhafte Verfügbarkeit oder vorübergehende eingeschränkte Verfügbarkeit der Web-Anwendungen erwachsen. Der Auftraggeber kann ECOdrive hierfür niemals haftbar machen.
 - Einige Schäden, von welcher Art auch, die dem Auftraggeber durch (nicht) Funktionieren von Programmen des Auftraggebers oder Dritter, von Geräten des Auftraggebers, von ECOdrive oder Dritten oder Ausfall von Internetverbindungen von Auftraggeber, ECOdrive oder Dritten entstehen.
 - Diverse Schäden, von welcher Art auch, die dem Auftraggeber durch fehlerhafte Geschäftsunterlagen erwachsen, die von Finanzbehörden beanstandet und dann aus einschlägigen Gründen von den Finanzbehörden nicht akzeptiert wurden. Der Auftraggeber ist zu allen Zeiten für die Genehmigung (vorher und nachträglich) durch die Finanzbehörden verantwortlich.
 - Diverse Schäden, von welcher Art auch, die dem Auftraggeber durch fehlerhafte Geschäftsunterlagen erwachsen, die beanstandet und dann von irgendwelchen Instanzen nicht akzeptiert wurden.
 - ECOdrive übernimmt keinerlei Haftung für inkorrektes, unvollständiges oder verspätetes Versenden oder Empfangen von Daten, die über die Web-Anwendungen an ECOdrive übermittelt wurden.
 - Diverse (technische) Schäden am Fahrzeug (oder an Komponenten des Fahrzeugs) wie - jedoch nicht ausschließlich - Schäden an Batterie (Elektrik), (Automatik) Getriebe, Rußpartikelfilter, Gaspedalstörungen, Schäden an der Abgasrückführung und am Antriebsstrang, außer es kann ein kausaler Zusammenhang zwischen den Dienstleistungen und Produkten von ECOdrive und dem Schaden unumstößlich ermittelt werden.
4. Insoweit ECOdrive keine Haftung für die in diesem Artikel beschriebenen Haftungsausschlüsse

oder -einschränkungen übernehmen kann, ist die Haftung von ECOdrive zu allen Zeiten pro Fall auf einen Betrag von 50% aller in den 6 Monaten vor dem Versäumnis dem Auftraggeber fakturierten Beträge beschränkt - abzüglich von Gutschriften, die ECOdrive dem Auftraggeber in dieser Zeitspanne ausgestellt hat. Insoweit ECOdrive auch keine Haftung für die in diesem Artikel genannten Einschränkungen übernehmen kann, gilt darüber hinaus, dass die Haftung von ECOdrive in jedem Fall auf max. den Tageswert des Fahrzeugs beschränkt ist.

5. ECOdrive kann nie für Handlungen haftbar gemacht werden, die ECOdrive aufgrund einer richterlichen Anweisung oder einer gerichtlich angeordneten Zwangsvollstreckung auferlegt wurden.
6. ECOdrive kann nie für Umstände haftbar gemacht werden, an denen der Auftraggeber selbst einen aktiven Anteil genommen hat.
7. Der Auftraggeber erkennt an und akzeptiert, dass die Vergütung für die gelieferten und/oder zur Verfügung gestellten Produkte und/oder Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Haftungseinschränkungen, wie in diesem Kapitel beschrieben, erhoben wird.
8. Der Auftraggeber erkennt an und akzeptiert, dass die Web-Anwendungen niemals perfekt oder 100% frei von Unvollkommenheiten sein können und dass nicht alle Unvollständigkeiten behoben werden (können).
9. Der Auftraggeber schützt ECOdrive vor Ansprüchen Dritter, die aus der geschlossenen Vereinbarung und/oder den vorliegenden Geschäftsbedingungen abgeleitet werden, außer der Auftraggeber kann diese Ansprüche gegenüber ECOdrive unter Anwendung der in diesem Artikel aufgeführten Einschränkungen geltend machen, weil er selbst den Schaden erlitten hat.
10. Die Haftung von ECOdrive wegen zuschreibbarer Nichterfüllung einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber entsteht in allen Fällen nur, wenn der Auftraggeber die Nichterfüllung ECOdrive unverzüglich und ordnungsgemäß in schriftlicher Form anzeigt, wobei eine angemessene Frist zur Behebung der Nichterfüllung gesetzt wurde und ECOdrive nach Verstreichen dieser Frist ihren Verpflichtungen nachweislich nicht nachgekommen ist. Die Anzeige einer Nichterfüllung muss so vollständig und detailliert die Nichterfüllung beschreiben, dass ECOdrive im Stande ist, angemessen zu reagieren.
11. Jedes Recht auf Schadensvergütung verfällt in jedem Fall, falls der Auftraggeber es versäumt hat, Maßnahmen zu treffen, um (I) den Schaden unmittelbar, nachdem sich dieser geäußert hat, zu begrenzen, (II) zu verhüten, dass (anderer oder beiläufiger) Schaden entsteht; oder (III) wenn der Auftraggeber es versäumt, ECOdrive so früh wie angemessen möglich vom Schaden in Kenntnis zu setzen und alle relevanten Informationen zu übermitteln.
12. Jede Forderung gegen ECOdrive auf Schadensersatz verfällt nach Ablauf von 24 Monaten nach Entstehen der Forderung.
13. Der Auftraggeber macht auch eventuell mit ECOdrive verbundene Gesellschaften, ungeachtet einer möglichen Lenkungsfunction dieser Gesellschaften nicht haftbar für Schäden und/oder Kosten.
14. Falls ECOdrive auf Geheiß des Auftraggebers andere Geräte (wie z. B. Taxameter o.ä.) in das Fahrzeug einbaut, dann fällt nur der Einbau des Geräts gemäß Anleitung unter die Zuständigkeit von ECOdrive. Jegliche Haftung von ECOdrive und durch sie eingeschaltete Dritte für Produkte und Dienstleistungen (und deren Funktion bzw. Fehlfunktion), die nicht von ECOdrive selbst geliefert wurden, ist ausgeschlossen.

Artikel 15: Urheberrechte und geistiges Eigentum

1. Alle Urheberrechte, Patentrechte, Handelsnamensrechte, Einbaupläne und -anleitungen von Fahrzeugen, Markenrechte, andere intellektuelle und industrielle Eigentumsrechte an den Produkten, Dienstleistungen und einige anderen Informationen einschließlich aller ähnlichen Rechte zum Schutz von Informationen mit Bezug auf Web-Anwendungen, sind das exklusive Eigentum von ECOdrive und/oder deren Lizenzgeber(n).
2. Nur nach vollständiger Bezahlung aller infolge einer geschlossenen Vereinbarung ECOdrive geschuldeten Beträge bekommt der Auftraggeber ein nicht-exklusives Nutzungsrecht für die Web-Anwendungen. Die Web-Anwendungen und alle zugehörigen Software-Elemente bleiben zu allen Zeiten Eigentum von ECOdrive.
3. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, jeglichen Verweis auf geistige Eigentumsrechte von ECOdrive auf oder in Web-Anwendungen, Produkten, Diensten oder anderweitigen Dokumenten von ECOdrive zu ändern, entfernen oder unkenntlich zu machen. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, einzelne Marken, Entwürfe oder Domainnamen von ECOdrive oder damit übereinstimmende Namen zu verwenden oder in anderen Ländern überall auf der

Welt zu registrieren.

4. Falls der Auftrag zur Lieferung und/oder Ausführen von Arbeiten nicht an ECOdrive vergeben wird, ist der Empfänger des Angebots verpflichtet, die komplette Dokumentation mit Analysen, Berichten, Zeichnungen, Entwürfen, (Software) Modellen innerhalb von 3 Tagen nach dem Entschluss an ECOdrive zurückzusenden. Das Vervielfältigen der vorgenannten Dokumente ist nicht gestattet. Falls ECOdrive erkennt, dass von ihren geistigen Eigentumsrechten unrechtmäßig Gebrauch gemacht wird bzw. wurde (durch den Auftraggeber oder Dritte), behält sie sich das Recht vor, dem Auftraggeber unmittelbar eine einforderbare Buße von 15.000,00 € aufzuerlegen, ohne dass eine nähere Beschreibung der Rechtsverletzung erforderlich ist und ohne das Recht von ECOdrive einzuschränken, eine volle Schadensvergütung zu fordern.

Artikel 16: Inverzugstellung

1. Außer in den Sonderfällen, die in den übrigen Artikeln genannt sind, befindet sich eine Partei nach Übermittlung einer Anzeige von Nichterfüllung in Verzug.
2. Nach dieser Anzeige von Nichterfüllung ist die andere Partei dazu angehalten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Verpflichtung aus dieser Vereinbarung zu erfüllen und dabei eine angemessene Frist einzuhalten.

Artikel 17: Geheimhaltung

1. Sowohl ECOdrive als auch der Auftraggeber verpflichten sich, eventuell vertrauliche Informationen über die andere Partei nicht weiterzugeben oder zu einem anderen Ziel zu gebrauchen, als für das, wozu die Information gewährt wurde.
2. Sowohl ECOdrive als auch der Auftraggeber treffen alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen, um ihre Geheimhaltungspflichten zu erfüllen. Keine der in diesem Artikel aufgeführten Bestimmungen verpflichtet die empfangende Partei zu diversen Einschränkungen hinsichtlich von Informationen oder Daten - ob gleiche oder gleichartige Informationen oder Daten, die unter Vertraulichen Informationen verfasst sind oder nicht - falls die Informationen oder Daten: (I) sich bereits im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Partei befanden, bevor die empfangende Partei sie von der betroffenen Partei empfing; (II) unabhängig von der empfangenden Partei entwickelt wurden, ohne dabei die Daten oder Informationen der betroffenen Partei heranzuziehen; (III) allgemein bekannt sind oder anders als durch Handlung oder Hinterlassen der empfangenden Partei zugänglich gemacht wurden; oder (IV) die durch einen Dritten ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung der betroffenen Partei der empfangenden Partei offenbart wurden.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtungen aus diesem Artikel gelten nicht, insofern vertrauliche Informationen der anderen Partei aufgrund des Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer gerichtlichen Anordnung oder auf Beschluss einer gesetzlichen Instanz offenbart werden müssen, unter dem Vorbehalt, dass die empfangende Partei alles unternimmt, um den Umfang der Offenbarung zu begrenzen und die betroffene Partei vor einer solchen Offenbarung in Kenntnis zu setzen.
4. Sowohl ECOdrive als auch der Auftraggeber sind dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter und eventuell eingeschaltete Dritte den in diesem Artikel beschriebenen Geheimhaltungsverpflichtungen nachkommen.
5. Die Geheimhaltungsverpflichtungen erstrecken sich auch auf den Inhalt der von den Parteien geschlossenen Vereinbarung.

Artikel 18: Übrige Bestimmungen

1. Angesichts der elektronischen Natur der Dienstleistung ist der Auftraggeber verpflichtet, ECOdrive etwaige Abweichungen in Verwaltungsdaten (z. B. Abweichung zwischen Kilometerstand im Fahrzeug und elektronischer Erfassung über ECOdrive) so schnell wie möglich zu melden, falls diese nicht von ECOdrive erkannt wurden.
2. Die Anwendung sämtlicher oder Teile von eventuellen Einkaufs- oder anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hierbei ausdrücklich als nicht gültig zurückgewiesen, es sei denn, ihnen wurde von ECOdrive ausdrücklich und in schriftlicher Form zugestimmt.

Artikel 19: Annullierung/Auflösung

3. Unbeschadet der Bestimmungen in den übrigen Artikeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die zwischen ECOdrive und Auftraggeber geschlossene Vereinbarung aufgelöst werden, ohne dass eine richterliche Instanz und eine Anzeige von Prof Save Europe B.V. h.o. ECOdrive | de Bloemendaal 15A 's-Hertogenbosch, Niederlande | KVK 160.86.078 |

Nichterfüllung erforderlich ist, wenn der Auftraggeber bankrott erklärt wird, (vorläufigen) Gläubigerschutz beantragt, von Pfändung oder Vollstreckung betroffen ist, unter Aufsicht oder Zwangsverwaltung gestellt ist oder anderweitig seine Verfügungsgewalt oder Rechtsfähigkeit in Bezug zu seinem Vermögen ganz oder in Teilen verliert.

Artikel 20: Datenschutz

1. ECOdrive und der Auftraggeber verpflichten sich, stets die Verpflichtungen, die aus der bestehenden Gesetzgebung zum Datenschutz entspringen, zu erfüllen. Der vorliegende Artikel stellt eine Ergänzung der Verpflichtungen der Parteien dar, die sich aus der Gesetzgebung zum Datenschutz ableitet, und entbindet die Parteien nicht von der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben bzw. ersetzt diese nicht. Wenn die Begriffe „Verarbeiter“, „Datenverwalter“ und „persönliche Daten“ verwendet werden, haben sie die gleiche Bedeutung wie in der allgemeinen Datenschutz-Grundverordnung.
2. Unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit von Artikel 20.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass er über alle notwendigen Benachrichtigungen und Genehmigungen verfügt, und sicherzustellen, dass die rechtlichen Auflagen zur Übertragung von persönlichen Daten an ECOdrive für die Dauer und Ziele der Vereinbarung erfüllt sind.
3. Wo ECOdrive oder ein von ihr eingeschalteter Dritte im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung als Verarbeiter bzw. als Verantwortlicher mit Funktion als Datenverwalter persönliche Daten verarbeitet, werden ECOdrive und durch sie eingeschaltete Dritte (unter Aufsicht von ECOdrive) während der Laufzeit der Vereinbarung:
 - i) Die Verpflichtungen eines Verarbeiters gemäß der neuesten lokalen Gesetzgebung zum Datenschutz und der Europäischen Grundverordnung für Datenschutz und elektronische Kommunikation unter Einbezug von evtl. nachfolgenden gesetzlichen Regelungen erfüllen.
 - ii) Die vom Auftraggeber im Rahmen der Vereinbarung gelieferten persönlichen Daten ausschließlich gemäß den schriftlichen Anweisungen des Auftraggebers verarbeiten und aufbewahren, außer ECOdrive ist verpflichtet dies aufgrund der Gesetzgebung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union durchzuführen. Wo ECOdrive auf das anwendbare Recht als Basis für die Verarbeitung von persönlichen Daten vertraut, wird ECOdrive dem Auftraggeber für die Verarbeitung diese gesetzlichen Anforderungen über die Verarbeitungsvereinbarung darlegen, es sei denn, dass das anwendbare Recht eine derartige Offenbarung an den Auftraggeber nicht erlaubt;
 - iii) Die Anweisungen des Auftraggebers bezüglich der Verarbeitung von persönlichen Daten so einhalten, wie diese von Zeit zu Zeit durch den Auftraggeber gegeben und verändert werden;
 - iv) Stets alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßregeln treffen, um unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung von persönlichen Daten zu verhüten und diese vor unvorhergesehenem Verlust, Vernichtung oder Beschädigung auf eine Weise schützen wie es dem potenziellen Schaden, der aus einer unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitung oder unvorhergesehenem Verlust, Vernichtung oder Beschädigung entstehen kann, unter Berücksichtigung der Art des Datenschutzes, des Stands der technischen Entwicklung und der Kosten für die Implementierung angemessen ist. Eine detaillierte Beschreibung aller technischen und organisatorischen Maßnahmen dem Auftraggeber auf der ECOdrive-Website zur Verfügung stellen;
 - v) Dafür sorgen, dass nur entsprechend ausgebildetes Personal unter Verpflichtung zur Geheimhaltung auf persönliche Daten zugreift und diese verarbeitet;
 - vi) Keine persönlichen Daten an Orte außerhalb der EU ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers übertragen;
 - vii) Den Auftraggeber unmittelbar bei Empfang einer Klage, Erklärung oder einer Mitteilung, die direkten oder indirekten Bezug auf die Verarbeitung von persönlichen Daten im Rahmen der Vereinbarung hat, in Kenntnis setzen und vollständige Mitarbeit sowie Unterstützung im Zusammenhang mit solchen Klagen, Erklärungen und Mitteilungen gewähren.
 - viii) Den Auftraggeber unverzüglich und spätestens innerhalb von 5 Tagen informieren, falls ein Betroffener um Zugriff auf persönliche Daten ersucht, die ihn und den Auftraggeber betreffen, und in diesem Zusammenhang vollständige Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Beantwortung des Ersuchens des Betroffenen gewähren und dem Auftraggeber hierbei nachweisen, dass sie ihre Verpflichtungen aus der Gesetzgebung zum Datenschutz Prof Save Europe B.V. h.o. ECOdrive | de Bloemendaal 15A 's-Hertogenbosch, Niederlande | KVK 160.86.078 |

- hinsichtlich der Sicherung, Mitteilung von Verletzungen, Bewertung der Folgen eines Einbruchs und Absprache mit Aufsichtsbehörden oder gesetzlichen Instanzen erfüllen;
- ix) Vollständige und genaue Verwaltungsdokumente und Daten aufbewahren, um anzuzeigen, dass sie diesem Artikel 20.3 nachkommen und den Auftraggeber sowie seinen befugten Vertretern das Recht zugestehen, die Erfüllung der Verpflichtungen von ECOdrive gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich der Verarbeitung von persönlichen Daten durch ECOdrive und ihrer Subunternehmer in ihrer Eigenschaft als Verarbeiter zu kontrollieren; j. Den Auftraggeber unverzüglich und spätestens innerhalb von 48 Stunden informieren, nach dem sie Kenntnis von Einbruch oder unbefugten Zugriff auf persönliche Daten erlangt haben. Eine derartige Inkenntnissetzung enthält Informationen über: die Art des Einbruchs, wo weitere Informationen über den Einbruch erhältlich sind, die empfohlenen Maßnahmen zur Minderung der negativen Auswirkungen aus dem Einbruch, die technischen Details über den unbefugten Zugriff auf persönliche Daten, die tatsächlichen und erwarteten Folgen dieses unbefugten Zugriffs sowie eine Erläuterung der Art und Weise, wie der Datenverwalter auf dieses Ereignis reagiert hat oder reagieren wird;
 - x) Löschung der persönlichen Daten auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers und Übergabe der Kopien davon an den Auftraggeber bei Auflösung der Vereinbarung, außer das anwendbare Recht fordert eine Aufbewahrung der persönlichen Daten; und l. Führen eines internen Registers über unbefugte Zugriffe, das alle vom Verarbeiter bemerkten unbefugten Zugriffe umfasst, die ernste nachteilige Folgen für den Schutz von persönlichen Daten haben könnten.
4. ECOdrive wird ihre Verpflichtungen nicht ohne vorhergehendes schriftliches Einverständnis des Auftraggebers auf einen Subunternehmer übertragen, außer dieser Subunternehmer ist mittels einer schriftlichen Vereinbarung im wesentlichen dieselben Verpflichtungen wie ECOdrive in dem Vertrag eingegangen. ECOdrive wird den Auftraggeber über ihre Absicht informieren, einen Unterverarbeiter anzustellen, und der Auftraggeber hat das Recht durch angemessenen Einwand die Anstellung eines neuen Subunternehmers zu verweigern, falls der Auftraggeber wesentliche und legitime Gründe für Einwände gegen einen spezifischen Unterverarbeiter geltend machen kann. Nach Empfang der Mitteilung betreffend eines solchen Unterverarbeiters muss der Auftraggeber ECOdrive schriftlich von derartigen Einwänden in Kenntnis setzen. Das Hinzufügen oder Entfernen von Unterverarbeitern darf das durch die Vereinbarung vorgegebene Sicherheitsniveau nicht beeinträchtigen und dieses Niveau darf nicht niedriger als das Niveau bei Unterzeichnung des Vertrags liegen.
 5. Der Auftraggeber hat das Recht, nach schriftlichem Ersuchen Informationen über die Vereinbarung sowie über das Erfüllen der Verpflichtungen hinsichtlich Datenschutz bei von ECOdrive beauftragten Dritten einzufordern und falls notwendig, Einsicht in die einschlägigen Vertragsdokumente zu verlangen. Falls der Unterverarbeiter seinen Verpflichtungen aus einer derartigen schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommt, bleibt ECOdrive gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung der Verpflichtungen seitens des Unterverarbeiters voll verantwortlich.
 6. Der Auftraggeber kann ECOdrive von Zeit zu Zeit ein Auskunftersuchen überstellen, worin ECOdrive ersucht wird, innerhalb einer bestimmten Frist in der im Auskunftersuchen angewiesenen Form derartige Informationen zu geben, die der Auftraggeber redlicherweise verlangen kann betreffend: a. Erfüllung der Verpflichtungen von ECOdrive und ihrer Subunternehmer gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich der Verarbeitung von persönlichen Daten durch ECOdrive und ihrer Subunternehmer in ihrer Eigenschaft als Verarbeiter; und b. Rechte von Personen, die durch derartige persönliche Daten betroffen sind, einschließlich der Zugriffsrechte von derartigen Personen.
 7. Die Parteien vereinbaren, dass auf Ersuchen des Auftraggebers alle relevanten Daten in die standardmäßigen Vertragsbedingungen eingegeben und in diesen aufgeführt werden, wie durch die Europäische Kommission genehmigt.
 8. Die Parteien vereinbaren, dass sie zusammenarbeiten werden, um die standardmäßigen Vertragsbedingungen, wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert, bei einer Aufsichtsbehörde in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zu registrieren oder um eine Genehmigung von einer derartigen Aufsichtsbehörde einzuholen, wo dies erforderlich ist, und dass sie ohne Einschränkung, falls von einer derartigen Aufsichtsbehörde verlangt oder gefordert, ergänzende Auskünfte über die Übereignung wie in den standardmäßigen Vertragsbedingungen gewähren werden.
 9. Die Parteien erklären, dass sie vereinbart haben, dass der Auftraggeber auf Ersuchen um Informationen von betroffenen Personen und der Aufsichtsbehörde betreffend der Verarbeitung von persönlichen Daten durch den Lieferanten reagieren wird.

10. Ungeachtet der Verpflichtungen von ECOdrive als Verarbeiter wird ECOdrive den Auftraggeber nach Empfang eines Auskunftersuchens von einer Behörde und/oder gerichtlichen Instanz direkt in Kenntnis setzen, falls dieses Ersuchen sich auf persönliche Daten vom Auftraggeber bezieht. Der Auftraggeber kann nach eigenem Ermessen beschließen, dieses Ersuchen selbst zu behandeln.
11. Sollte oder muss ECOdrive Gründe für Zweifel an der Qualifikation eines Datensatzes haben, oder abnormale Daten oder Informationen als persönliche Daten erkennen oder umgekehrt, wird ECOdrive zuerst den Auftraggeber konsultieren, bevor ein Entschluss über die Verarbeitung der genannten Daten oder Informationen gefasst wird. Dies umfasst übrigens auch Daten, aber beschränkt sich nicht darauf, die aus den anhand der Nutzungsdaten des Auftraggebers / Nutzers erzeugten Inhalten abgeleitet werden.

Artikel 21: Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderweitigen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und ECOdrive gilt ausschließlich das niederländische Recht. Alle Streitfälle, die aus der Vereinbarung entspringen, werden ebenfalls nach niederländischem Recht geregelt.
2. Alle Streitfälle – einschließlich jener, welche nur von einer der Parteien als solche angesehen werden – im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ECOdrive und der ECOdrive-Vereinbarung, oder Nichterfüllung, Auflösung oder Ungültigkeit davon werden dem befugten Gericht im Bezirk Oost-Brabant, NL, zur Entscheidung vorgelegt.
3. Bei Streitfällen, die aus einer Vereinbarung mit einem Auftraggeber mit Sitz außerhalb der Niederlande entstehen, ist ECOdrive berechtigt, mit diesen entsprechend Artikel 2 dieses Artikels zu verfahren.
4. Jeder internationale Vertrag über den Kauf von mobilen Gütern, bei denen die Funktion zwischen Parteien ausgeschlossen werden kann, ist hiervon ausdrücklich ausgeschlossen und nicht anwendbar. Des Weiteren wird die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts 1980 (CISG 1980) ausdrücklich ausgeschlossen.